

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

SMB
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

per Mail an
info@smb-planung.de

Bearbeitet von: LAKD
Telefon: 0385-58879340
Telefax: 0385-58879344
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de
Unser Zeichen: 2025_2299 und 2025_2300
Schwerin, den 21.05.2025

**Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -
Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich "Windpark
Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow, Entwurf
und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch", Entwurf
Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde
Ihr Zeichen: [keines]
Ihr Schreiben vom: 23.04.2025 und 23.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu empfehlen.

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lakd-mv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.upv.de/de/service/leitlinien-der-upv-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltprüfung>).

3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Belange der Baudenkpflage

Gegen den vorliegenden Entwurf des Planes bestehen nachfolgende, bzw. in der Anlage beigefügten Einwände.

Allgemein:

Das Planungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu mehreren Denkmalen oder Denkmalbereichen im Sinne der Raumwirksamkeit, weswegen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die vorgelegten Unterlagen sind nur bedingt prüffähig, da die denkmalschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale wie Kirchen, Windmühlen, Burg- und Festungsanlagen, Park-, Guts- und Schlossanlagen, Gutshäuser und Schlösser sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren. Denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der

Landschaft auf die Denkmale sind substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen.

Bedenken:

Es bestehen Bedenken wegen der fehlenden Hinweise auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes M-V.

Die vorliegenden Antragsunterlagen gehen zudem nur auf Bodendenkmäler ein, der Abschnitt Baudenkmäler wurde „Bisher nicht dargestellt.“.

Für eine vollständige Darstellung der Auswirkungen, die durch die Bebauung mit Windenergieanlagen entstehen, wird im Rahmen des Genehmigungsantrags eine Untersuchung in Form einer Visualisierung der unten genannten Denkmäler benötigt.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Antrag auf Genehmigung beizufügen.

Untersucht werden soll im genauen:

- Groß Miltzow: Gutshaus und Gutspark, Ansicht des Gutshauses vom südlichen Seeende/Parkende;
- Rattey: Gutshaus und Gutspark, Aussicht von der Rückseite des Gutshauses in den Park, in die abfallende Landschaft;
- Schönhausen: Gutshaus und Gutspark, Ansichten aus dem Park auf das Gutshaus sowie vom Gutshaus entlang des Wirtschaftshofes der Gutsanlage;
- Kreckow: Gutshaus und Gutspark, Ansichten aus dem Park auf das Gutshaus sowie vom Gutshaus entlang des Wirtschaftshofes der Gutsanlage;
- Strasburg (Uckermark): Kirche St. Marien und Wasserturm, in der Anfahrt aus Osten über die B 104 Bilden Kirche und Wasserturm zwei wichtige Dominanten in der Landschaft;

Hinweise:

1. Die Denkmalliste wird von der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim geführt. Die Denkmalliste kann dort eingesehen und die Unterlagen dahingehend vervollständigt werden.
2. Folgender Hinweis ist in die Satzung aufzunehmen:
„Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.“
3. Die oben genannte Untersuchung soll in Form einer Visualisierung der Satzung beigefügt werden.

Anregungen:

Es wird angeregt, die Bedenken auszuräumen und die Hinweise zu beachten.

Begründung:

Das Gutshaus mit Gutspark in **Groß Miltzow** liegt in unmittelbarer Nähe zu dem Plangebiet. Groß Miltzow gehörte über mehrere Jahrhunderte der Familie von Dewitz, die dem mecklenburgischen Uradel angehörte. Die Familie Dewitz pflegte aufgrund der umfangreichen Besitzungen und der hohen militärischen Ränge die männlichen Familienmitglieder besetzten, enge Beziehungen zu dem hohen Adel im Deutschen Reich. Otto Ulrich III. von Dewitz pflegte einen regelmäßigen Briefverkehr mit Reichskanzler Otto von Bismarck. Mehrere Ehen von Dewitz'schen Kindern wurden mit Sprösslingen aus dem

Hause Maltzahn geschlossen. Zudem waren die Dewitz geschickte Ehevermittler nicht nur für die eigenen Kinder, sondern auch für die Nachkommen des Hochadels. So verwundert es nicht, dass es einen regen Kontakt zwischen der Familie Dewitz auf Groß Miltzow und den preußischen Adelshäusern gab. Die Besuche in Hohenzieritz hatten einen sichtbaren Einfluss auf die Parkgestaltung in Groß Miltzow, wenn der Park des Dewitz'schen Familiensitzes auch nicht von Lenné geplant wurde, ist der Einfluss dennoch zu erkennen. Der Gutspark umfasst den Vorderen See und ist geprägt von einer Gestaltung im Stil eines Landschaftsparks nach Lenné. Der Übergang zwischen Vorderem See und Hinterem See wurde durch eine Brücke ermöglicht und bildet gleichzeitig eine Sichtachse auf das Haus, die in historischen Darstellungen überliefert ist. Der Pleasureground hinter dem Gutshaus geht in einen mit exotischen Gehölzen bepflanzten Bereich über, bevor eine Brücke über den Bach führt, der in den Vorderen See mündet. Im 19. Jahrhundert baute Ulrich Otto III. das Gut zu einer erfolgreichen Sportpferde- und Remontenzucht aus. Die große Liebe zum Pferdesport hatte auch Auswirkungen auf den Park. Der Parkweg, der den Vorderen See umrundet, wurde zu einem Reitweg ausgebaut, mit einem Aussichtspunkt am südlichen Punkt des Vorderen Sees, wo eine weitere Brücke den Übergang auf die andere Seeseite ermöglicht. Auffällig für die Parkgestaltung ist die gewollt natürliche fast wilde Erscheinung der Anlage. Auf einem Stich aus dem „Album mecklenburgischer Schlösser und Landgüter“ von Lisch & Wedemeier aus dem Jahr 1860-1862 ist das Gutshaus in Groß Miltzow aus der Ansicht von der gegenüberliegenden Seeuferseite abgebildet. Hier ist deutlich der dichte Bewuchs des Parks sowie die wenig befestigten Uferkante zu erkennen. In diesem sehr natürlich erscheinenden Landschaftspark eingebettet liegt das Gutshaus, das als Bezugspunkt für die Ansichten über den See dient. Aus diesen Gründen ist die Sichtbeziehung zwischen Gutshaus, See und Park von besonders hoher Bedeutung.

Das **Gut Rattey** nördlich des festgelegten Gebietes besteht bereits seit dem 13. Jahrhundert, das heutige Gutshaus wurde 1806 auf dem Keller eines Vorgängerbaus errichtet. Gleichzeitig mit dem Gutshaus wurde der Landschaftspark angelegt, der neben mehreren Teichen auch Jahrhunderte alte Eichen aus einem zuvor hier befindlichen Hudewald sowie alte Linden enthält. Das Gelände ist äußerst ansprechend geformt und fällt vom Gutshaus aus leicht in Richtung des Parks ab. So ergeben sich vom Gutshaus aus weitreichende Ansichten und Sichtbezüge in den Park aber auch in die hinter dem Park wieder ansteigende Landschaft. Hinter dem Park schließt ein Sichtkorridor in Richtung Süden an, der westlich und östlich von kleinen Nadelwäldern gelenkt wird. Die Sichtachsen sind auf diese Weise deutlich gelenkt und für den Denkmalwert von Park und Gutshaus von großer Bedeutung.

Das Gut in **Schönhausen** geht auf einen Rittersitz zurück der auf einem noch älteren slawischen Burgwall gründete. Das heutige Gutshaus wurde 1843 nach Plänen des bekannten Mecklenburg-Strelitzer Architekten Friedrich Wilhelm Buttler errichtet. Kurz nach dem Gutshaus wurde auch der nördlich an die Gutsanlage anschließende Park im Stil eines englischen Landschaftsparks gestaltet. Im Zusammenhang mit der o.g. Aufstellung eines Flächennutzungsplans Windenergie ist vor allem die Sichtachse vom Gutshaus entlang des Gutshofes von Bedeutung. Der Blick wird hier von zwei Reihen Pyramidenäichen flankiert, die den Blick über den Wirtschaftshof des ehemaligen Gutes lenken.

Das Gut in **Kreckow** geht sowohl in seinem Gutshaus als auch in seiner Parkanlage auf das Jahr 1744 zurück, als der preußische Generalmajor Ludwig von Bissing das Gut erwarb und das Gutshaus bauen sowie den Garten anlegen ließ. Diese barocke Bauzeit ist heute noch am Gutshaus ablesbar, da hier bauliche Veränderungen vor allem in den Innenräumen ungesetzt wurden. Der Garten wirkt stark überformt, die barocke Grundstruktur ist jedoch noch sehr gut zu erkennen. Unter anderem befindet sich auf der Nordwestseite des Gartens noch eine Kastanienallee, die aufgrund ihrer Lage und der nicht ganz rechtwinkligen Anordnung ähnlich der Alleen in Neustrelitz eine verlängernde Wirkung hatte. Sichtbezüge die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind gehen hauptsächlich aus dem Garten in Richtung des Gutshauses und sollten unbedingt Berücksichtigung finden.

Die Kirche St. Marien wie auch der Wasserturm in **Strasburg (Uckermark)** sind zwei Landschaftsdominanzen, die die Stadt prägen und sie bis weit in die umgebende Landschaft sichtbar machen. Strasburg liegt am Rande einer Endmoräne, die sich westlich der Stadt erhebt, während das Gelände im Osten flach abfällt, die Sichtbarkeit der Stadt in der Anfahrt aus Osten ist daher weitreichend. Aus diesem Sichtfeld liegt die geplante Nutzfläche „Windenergie“ hinter der Stadt und auf der höher gelegenen Endmoräne, sodass davon ausgegangen werden muss, dass die möglichen Windenergieanlagen die Stadtdominanten überragen könnten. Diese Beeinträchtigung muss im Rahmen einer Visualisierung dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)